



BDL Markgrafenstraße 19 10969 Berlin

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BA 54)
per E-Mail: Konsultation-06-22@bafin.de

Deutsche Bundesbank (B 30)
per E-Mail: B32_MaRisk@bundesbank.de

Kontakt:

Dr. Matthias Pytlik
pytlik@leasingverband.de
Tel.: +49(0)30-206337-21

Berlin, 4. November 2022

Stellungnahme des BDL zum Entwurf der Neufassung des Rundschreibens 10/2021 (BA) - Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e.V. (BDL) begrüßen wir den konstruktiven Dialog und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der BDL vertritt die Interessen der Leasing-Branche, die mit einem Neugeschäftsvolumen von rund 75 Mrd. EUR in 2021 einen substanziellen Beitrag für die Investitionsversorgung, insbesondere des Mittelstands leistet. Gleichzeitig ist auch die Leasing-Branche mittelständisch geprägt. Mehr als drei Viertel aller Leasing-Unternehmen haben weniger als 50 Mitarbeiter. Selbst die größten Unternehmen der Leasing-Branche verfügen dem Geschäftsmodell entsprechend über wenig komplexe Organisationsformen.

Im Mittelpunkt des Leasing-Prozesses steht das Investitionsobjekt, das dem Leasing-Nehmer zur Nutzung überlassen wird. Schließlich ist bei Vertragsabschluss die Verwendung der Finanzierungsmittel bereits eindeutig bestimmt. Genaue Kenntnisse der Beschaffungs- und Absatzmärkte sowie der technischen und wirtschaftlichen Eigenheiten der Objekte bilden dafür die Grundlage. Die Eigentümerstellung und das Objekt-Know-how führen dazu, dass Leasing-Geschäfte selbst bei Zahlungsstörungen oder gar Zahlungsausfällen nur selten zu Verlusten führen und das Adressenausfallrisiko im Vergleich zum Kreditgeschäft sehr gering ist.

Die Refinanzierung erfolgt in der Regel durch Kredite über voll regulierte Banken. Dabei wird typischerweise eine fristenkongruente Refinanzierung angestrebt, um die Übernahme von Finanzierungsrisiken zu vermeiden. Bei der Forfaitierung gehen bis auf das Veritätsrisiko praktisch alle Risiken auf die Bank über.

Zusammenfassend ist das Geschäftsmodell von Leasing-Unternehmen mittelständisch geprägt, in der Realwirtschaft verankert und ausgesprochen risikoarm. Der Anzahl der Mitarbeiter und dem Geschäftsmodell folgend ist die Organisation von Leasing-Unternehmen wenig komplex.

Damit unterscheiden sich Leasing-Unternehmen deutlich von der Mehrzahl der Banken. Diese Unterschiede sollten auch in den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) zum Ausdruck kommen. Dem entgegen steht jedoch der aufsichtliche Ansatz, einheitliche Mindestanforderungen für heterogene Institutsgruppen zu formulieren und eine gruppen- und auch institutsspezifische Anpassung nur im Rahmen des Proportionalitätsprinzips vorzusehen. Hinzu kommt, dass durch die

Umsetzung von EBA-Guidelines, der prinzipienorientierte Charakter der MaRisk zugunsten granularer Vorgaben zunehmend in den Hintergrund gedrängt wird.

Ein unzureichend differenzierter Ansatz und zunehmend granulare Vorgaben, denen das für Leasing-Unternehmen unpassende Leitbild einer (großen) Bank zugrunde liegt, führen dazu, dass der aufsichtliche Rahmen dem Geschäftsmodell von Leasing-Unternehmen immer weniger gerecht wird. Die Gestaltungsmöglichkeiten, die durch das Proportionalitätsprinzip bekundet werden, reichen dann auch nicht mehr aus, die bankaufsichtlichen Anforderungen für Leasing Unternehmen passend zu machen.

Petitum 1

Leasing-Unternehmen fallen nicht in den Anwendungsbereich der Vorgaben aus den EBA-Leitlinien 2020/06, die bisher nicht in den MaRisk angelegt waren und die auch nicht durch Auslegung der bisherigen, allgemeinen Vorgaben hergeleitet werden können.

In dem Entwurf zur Neufassung der MaRisk wird die Unterscheidung zwischen Ausführungen bereits angelegter Vorgaben und der Einführung neuer Vorgaben durch eine differenzierte Form der Umsetzung geregelt. Daran anknüpfend können bereits angelegte Vorgaben auch auf Leasing-Unternehmen angewendet werden. Für neue Vorgaben, die durch Verweise im Entwurf zur Neufassung des Rundschreibens 10/2021 auf EBA-GL 2020/06 eingefügt werden, regen wir die Klarstellung an, dass diese nicht auf Leasing-Unternehmen anzuwenden sind.

Begründung

Der BDL hat bereits in seiner ausführlich begründeten Stellungnahme zur Konsultationsfassung der EBA-Leitlinien 2020/06 dargelegt, dass Leasing-Unternehmen im Rahmen der nationalen Umsetzung nicht in den Anwenderkreis fallen. Die EBA ist dem Petitum gefolgt und hat klargestellt, dass die EBA-GL 2020/06 auf Kreditinstitute nicht aber auf Finanzdienstleistungsinstitute nach §1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 10 KWG anzuwenden sind.¹

Der BDL hat das Petitum mit seinem Schreiben vom 2. April 2020 gegenüber der BaFin nochmals bekräftigt und um Berücksichtigung bei der Novellierung der MaRisk gebeten. Die zentralen Gründe sind unverändert gültig:

- Die EBA-Leitlinien treffen Vorgaben für Kreditverträge. Leasing-Verträge sind jedoch eine Vertragsart sui generis und müssen daher auch anders reguliert werden.
- Leasing-Unternehmen sind keine Kreditinstitute, sondern Finanzdienstleistungsinstitute und erfordern daher auch im Hinblick auf die Institutsform gesonderter Vorgaben.
- Leasing basiert auf einem sehr risikoarmen Geschäftsmodell. Leasing-Verträge werden sorgfältig geprüft und überwacht. Die qualifizierte Bewertung der Objekte sichert die Verwertung. Fehlanreize werden durch die Eigentümerstellung vorgebeugt. Da Leasing-Unternehmen zudem bereits ausreichend reguliert sind, bedarf es keiner zusätzlichen Vorgaben, die dem Kreditgeschäft von Banken entlehnt sind.
- Dem Proportionalitätsprinzip folgend gilt es bei der Umsetzung der EBA-Leitlinien sowohl die Größe, Art und Komplexität der betroffenen Institute als auch Größe, Art und Komplexität der Finanzierungsart zu berücksichtigen. So orientieren sich die EBA-Vorgaben an den technischen

¹ Vgl. EBA (2020): Summary of the responses received to the consultation and the EBA's analysis, S.8.



Seite 3

und organisatorischen Voraussetzungen von international tätigen Großbanken. Auch in Bezug auf die Kreditvergabepraxis entsprechen die Anforderungen vor allem Standards, die an große und/oder komplexe Kreditformen (einschl. Mengengeschäft) zu stellen sind.

Mit dem vorliegenden Entwurf zur Neufassung der MaRisk wurden die EBA-GL 2020/06 durch die Unterscheidung zwischen Ausführungen bestehender Vorgaben und Einführung neuer Vorgaben durch Verweis differenziert umgesetzt. Der Differenzierung kann gefolgt werden. Daran anknüpfend ist das gegenüber der EBA und der BaFin geäußerte Petitum weiterzuentwickeln. Das Petitum zur Ausnahme von Leasing-Unternehmen aus dem Anwenderkreis der EBA-Leitlinien, kann daher auf die Abschnitte beschränkt werden, die bank- bzw. kreditspezifisch sind und durch Verweis umgesetzt wurden.

Petitum 2

Wir bitten um Klarstellung, dass die neuen Anforderungen des BTO 3 nicht auf das Immobiliengeschäft, wie es von Leasing-Unternehmen typischerweise gestaltet wird, anzuwenden sind.

Begründung

Mit der Ergänzung von BTO 3 in dem Entwurf zur Neufassung der MaRisk soll sichergestellt werden, dass die im Kreditgeschäft geltenden Standards im Risikomanagement auch im Immobiliengeschäft Anwendung finden. Begründet wird dies mit Parallelen zwischen dem Kredit- und dem Immobiliengeschäft, die bisher keine Entsprechung in den regulatorischen Mindestanforderungen an das Risikomanagement haben. Diese Regulierungslücke soll mit Einführung von BTO 3 geschlossen werden.

Im Umkehrschluss kann aus den Ausführungen im Begleitschreiben abgeleitet werden, dass BTO 3 auf Immobiliengeschäfte Anwendung findet, die dem Kreditgeschäft in Bezug auf die eingegangenen Risiken ähnlich sind. Immobiliengeschäfte, die anders strukturiert werden und die keinen vergleichbaren Risiken unterliegen, sind dagegen von der Anwendung des BTO 3 auszunehmen.

Im Immobilien-Leasing werden regelmäßig von Leasing-Unternehmen für ein oder mehrere Objekte eigenständige Objektgesellschaften gegründet. Gegenstand des Leasing-Geschäfts ist es dann, diese Objektgesellschaften zu verwalten. Die Finanzierung erfolgt in aller Regel „non-recourse“ entweder durch Non-Recourse-Darlehen oder durch den Verkauf der Leasing-Raten. Bei dieser Form der Vertragsgestaltung gehen insbesondere alle Bonitäts- und Adressenausfallrisiken von dem Leasing-Unternehmen auf die Finanzierungspartner über. Im Wesentlichen trägt das Leasing-Unternehmen dann nur noch das Veritätsrisiko, das durch rechtmäßigen Bestand und die Realisierbarkeit der verkauften Forderungen gekennzeichnet ist.

Damit unterliegt das Immobiliengeschäft im Leasing ganz anderen Risiken als das Kreditgeschäft. Wir regen daher die Klarstellung an, dass BTO 3 bei der leasingtypischen Non-Recourse-Vertragsgestaltung nicht auf das Immobiliengeschäft von Leasing-Unternehmen anzuwenden ist.

Petitum 3

Zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Risikomanagement von Leasing-Unternehmen gemäß dem Entwurf zur Neufassung der MaRisk regen wir einen Umsetzungszeitraum an, der dem Stufenplan zur Umsetzung der EU-Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) folgt.



Begründung

Schon heute leistet die Leasing-Branche einen maßgeblichen Beitrag zum ökologischen Wandel, indem Fahrzeugflotten elektrifiziert und neue Mobilitätskonzepte finanziert werden. So beträgt der Leasing-Anteil der neu zugelassenen Elektroautos 2021 in Deutschland über 40 Prozent. Der Einsatz von E-Bikes als Diensträder hat erst durch Leasing eine weite Verbreitung gefunden.

Die besondere Bedeutung von Leasing-Unternehmen für den technologischen Wandel und die Transformation des Wirtschaftssystems ist dem Geschäftsmodell von Leasing-Unternehmen durch den engen Objektbezug immanent. Der ganzheitliche Blick auf den gesamten Lebenszyklus der Leasing-Objekte korrespondiert mit dem Modell einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft, bei der es gilt, den Ressourceneinsatz durch langlebige Konstruktion, Instandhaltung, Reparatur, Wiederverwendung und Refurbishing der Objekte zu mindern.

Darüber hinaus schätzen Leasing-Nehmer den einfachen und risikoarmen Zugang zu neuen Technologien, den Leasing durch die zumeist monatliche Zahlungsweise und kurze Laufzeiten ermöglicht. Die Hürden zum Einsatz neuer Technologien werden dadurch gesenkt, wodurch die Durchsetzung im Markt beschleunigt, Verhaltensänderungen im Umgang mit neuen Technologien angeregt und die Transformation zu einer nachhaltigen Wirtschaft unterstützt werden.

Diese Chancen gilt es, durch geeignete Rahmenbedingungen zu fördern. Der vorliegende Entwurf zur Neufassung der MaRisk läuft dem jedoch entgegen, indem Anforderungen festgelegt werden, die zwar als Zielbild geeignet sind, aber mit den aktuell zur Verfügung stehenden Daten, Verfahren und Methoden nicht erfüllt werden können. Dies führt zu bürokratischen Lasten, die die für die Transformation dringend benötigten Ressourcen mindern. Die Lasten wiegen angesichts der voranschreitenden konjunkturellen Eintrübung und der besonderen Herausforderungen schwer.

Weder im Entwurf noch im Begleitschreiben werden Umsetzungsfristen genannt. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Umsetzung bereits für das Geschäftsjahr 2023 erwartet wird. Damit steht Unternehmen kaum ein Jahr zur Verfügung, was allein aufgrund der notwendigen technischen Anpassungen nicht zu leisten ist. Im Begleitschreiben werden diese Herausforderungen zwar adressiert, allerdings werden die falschen Schlüsse gezogen.

- Der Verweis auf andere regulatorische Initiativen ist nicht geeignet, den mit dem vorliegenden Entwurf aufgebauten Zeitdruck zu begründen. Aktuelle Papiere des BCBS² und der EBA³ bleiben hinter den materiellen und zeitlichen Anforderungen der BaFin zurück.
- Der Verweis auf das Proportionalitätsprinzip ist zutreffend. Sicher ist der Verweis aber nicht als Öffnungsklausel für eine „schlanke“ Umsetzung zu verstehen.
- Der Hinweis zur Nutzung von ESG-Scores konkretisiert die Herausforderungen. Der Vorschlag zur Einbindung in bestehende Risikoklassifizierungsverfahren wird als Erleichterung dargestellt, verkennt dabei aber, dass die Verfügbarkeit valider ESG-Scores noch gar nicht gewährleistet ist und Probeläufe die Gefahr eklatanter Verzerrungen in den Portfolien erkennen lassen. Damit droht die vorschnelle Umsetzung den risikobasierten Ansatz der MaRisk zu gefährden.⁴

² Vgl. BIS (2022): Principles for the effective management and supervision of climate-related financial risks.

³ Vgl. EBA (2022): The role of environmental risks in the prudential framework for credit institutions and investment firms.

⁴ Bestehende Ansätze beschränken sich zudem auf eine noch grobe Branchensicht. Im Leasing ist jedoch neben der Klassifizierung der Kunden auch die Einordnung der Objekte notwendig, um zu angemessenen ESG-Scores zu gelangen. Geeignete Verfahren, die beide Perspektiven erfassen, sind bisher nicht verfügbar.

Seite 5

Wir regen daher an, die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Risikomanagement mit den Fristen zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu synchronisieren. Damit soll sichergestellt werden, dass die notwendigen Daten überhaupt verfügbar sind und im Risikomanagement verarbeitet werden können.

Durch synchrone Fristen zur Einbindung von ESG-Risiken im Risikomanagement und der Nachhaltigkeitsberichterstattung wird eine erfolgreiche Umsetzung gefördert. Der mit dem BaFin-Merkblatt zur Nachhaltigkeit eingeschlagene Weg kann dabei fortgesetzt werden, indem zeitnah die Umsetzung der Anforderungen im Rahmen der Geschäftsmodellanalyse, der Geschäfts- und Risikostrategie und der Risikoinventur angestrebt werden. Darauf aufbauend können im weiteren Verlauf des Umsetzungsprozesses quantitative Anpassungen erfolgen. Im Mittelpunkt sollte ein fundiertes, institutsspezifisches Konzept stehen, dass es auch in zeitlicher Hinsicht proportional umzusetzen gilt.

Weitere Hinweise

- In **AT 2.2 Tz. 1 (Erläuterung)** wird die Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse gefordert. Der Anspruch ist sehr ambitioniert und dem Wortlaut folgend kaum zu erfüllen. Daher sollte der Passus gestrichen werden.
- **AT 3 Tz. 1 (Erläuterung)** fordert die Einrichtung von Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der Risikokultur bei Mitarbeitern. Konkretisierende Hinweise zu geeigneten Verfahren würden dazu beitragen, die Umsetzung zu fördern.
- In **BTO 1.2 Tz. 2 und Tz. 3** werden Vorgaben für die Bewertung von Sicherheiten getroffen. Wir regen die Klarstellung an, dass Leasing-Objekte Eigentum des Leasing-Gebers und daher nicht als Sicherheit im Sinne des BTO 1.2 aufzufassen sind.
- Die Klarstellung in **BTO 1.2.1 Tz. 1 (Erläuterung)**, dass bei unbesicherten Verbraucherkrediten an Kleinst- und Kleinunternehmen im nicht-risikorelevanten Geschäft keine Sensitivitätsanalysen gemäß EBA-Leitlinien durchzuführen sind, ist sachgerecht. Eine Ausdehnung entsprechender Vereinfachungen auf das gesamte nicht-risikorelevante Geschäft würde dem risikoorientierten Ansatz der MaRisk besser Rechnung tragen und die Umsetzung des Proportionalitätsprinzips fördern.

Für weitere Informationen stehen wir jederzeit gerne zu Ihrer Verfügung und freuen uns auf den Austausch im Rahmen eines persönlichen Gespräches.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Deutscher
Leasing-Unternehmen e. V.



Dr. Claudia Conen
Hauptgeschäftsführerin



Dr. Matthias Pytlík
Referatsleiter
Betriebswirtschaft und Regulatorik